

**Änderungen und Ergänzungen zum  
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen  
(Erz-)Diözesen – ABD –**

**Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 13/14.02.2007**

- **Sabbatjahrregelung**  
hier: Änderung  
*zum 01.04.2007*
  
- **Ersetzung der Richtlinie zur Vereinheitlichung der Arbeitsverträge in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 01.03.1996 durch eine Regelung**  
*zum 01.04.2007*
  
- **Anlage 4 zu ABD Teil A, 3.**  
hier: Änderung  
*zum 01.04.2007*
  
- **Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Beschäftigte, die die Altersgrenze erreicht haben**  
hier: Änderung der Protokollnotiz zu Nr. 7  
*zum 01.04.2007*
  
- **Anlagen 2 K und 4 K zu ABD Teil A, 3.**  
hier: Ergänzung um die Berufsgruppe der Pfarrhelfer  
*rückwirkend zum 01.10.2005*
  
- **§ 5 ABD Teil A, 1. (Qualifizierung)**  
hier: Änderung des Absatz 2  
*zum 01.04.2007*
  
- **§ 5 ABD Teil A, 1. (Qualifizierung)**  
hier: Ergänzung des Absatz 3 Satz 1 um einen Buchstaben e)  
*zum 01.04.2007*
  
- **Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen und Anpassung der Regelung der Altersteilzeit**  
*rückwirkend zum 01.10.2005*
  
- **§ 11 ABD Teil A, 3. (Kinderbezogene Entgeltbestandteile)**  
hier: Ergänzung des Absatz 1 Satz 4 um die Buchstaben c) und d)  
*zum 01.04.2007*

- **§ 8 ABD Teil A, 1. (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit) und § 8 ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)**  
hier: Änderung  
*zum 01.04.2007*
  
- **Sonderregelung zum Entgelt für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst in der Erzdiözese München und Freising**  
*zum 01.04.2007*
  
- **Anpassung des ABD an das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes vom 5. Dezember 2006**  
*zum 01.01.2007*

## **Sabbatjahrregelung hier: Änderung**

### **I. Die Sabbatjahrregelung vom 01.01.1999 wird wie folgt geändert:**

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Wörter „Der Mitarbeiter“ durch die Wörter „Die/der Beschäftigte“ und das Wort „seine“ durch die Wörter „ihre/seine“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ und das Wort „seiner“ durch die Wörter „ihrer/seiner“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Mitarbeiter“ wird durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
    - bb) Die Angabe „(§ 15 Abs. 1 – 4 ABD, Teil A, 1. bzw. § 15 Abs. 1 – 4 ABD, Teil B, 1.)“ wird gestrichen.
    - c) In Absatz 3 wird das Wort „Mitarbeiter“ jeweils durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
    - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dem Mitarbeiter“ durch die Wörter „Der/dem Beschäftigten“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ und das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wörter „Beschäftigter/Beschäftigtem“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „des Mitarbeiters“ durch die Wörter „der/des Beschäftigten“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ und das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr/ihm“ und die Wörter „seiner Bezüge“ durch die Wörter „ihres/seines Entgelts“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „ABD“ jeweils durch die Angabe „Teil A, 1.“ und die Wörter „dem Mitarbeiter“ durch die Wörter „der/dem Beschäftigten“ ersetzt.
6. In § 5 werden die Wörter „der Mitarbeiter“ durch die Wörter „die/der Beschäftigte“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „SJR“ durch die Angabe „Vereinbarung zur Änderung des Arbeitsvertrages zur Inanspruchnahme der Sabbatjahrregelung“, die Wörter „vom Mitarbeiter“ durch die Wörter „von der/dem Beschäftigten“ und das Wort „Dienstgeber“ durch die Wörter „vom Arbeitgeber“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „ABD“ durch die Angabe „Teil A, 1.“ und das Wort „Dienstgebers“ durch das Wort „Arbeitgebers“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „ein Mitarbeiter“ werden durch die Wörter „eine Beschäftigte/ein Beschäftigter“, das Wort „seine“ durch die Wörter „ihre/seine“ und das Wort „Dienstgebers“ durch das Wort „Arbeitgebers“ ersetzt.
  
8. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „eines Mitarbeiters“ werden durch die Wörter „einer/eines Beschäftigten“ ersetzt.
    - bb) Nach dem Wort „Hinterbliebenen“ wird eine Klammer mit den Wörtern „Ehegatte/Ehegattin, Kinder“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 41 ABD, Teil A, 1“ gestrichen.

## **II. Die Anlage „Vereinbarung zur Änderung des Arbeitsvertrages zur Inanspruchnahme der Sabbatjahrregelung“ wird wie folgt geändert:**

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Arbeitnehmer/in“ werden durch die Wörter „Beschäftigte/Beschäftigter“ ersetzt.
  - b) In der Hochziffer zu Satz 1 werden die Wörter „Kirchenstiftungsaufsicht erforderlich“ durch die Wörter „Kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde abhängig“ ersetzt.
  
2. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „eines entsprechend vollbeschäftigten Mitarbeiters“ durch die Wörter „einer/eines entsprechend Vollbeschäftigten“ ersetzt.
  
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

### **§ 5 Kündigung /Abgeltung**

Die für einen bestimmten Zeitraum (§§ 1 und 2 Abs. 1) vereinbarte Sabbatjahrregelung kann aus wichtigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von der/dem Beschäftigten oder Arbeitgeber mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. In Fällen besonderer familiärer Ereignisse oder bei Wechsel des Arbeitgebers ist die/der Beschäftigte berechtigt, im Rahmen der Kündigungsfristen des Teil A, 1. die Sabbatjahrregelung zu kündigen. Angesparte Stunden sind durch entsprechenden Freizeitausgleich auszugleichen. Ist ein entsprechender Freizeitausgleich nicht möglich, so ist die angesparte Zeit in Arbeitstage

umzurechnen und der Arbeitstag der/dem Beschäftigten in einer Fünftagewoche mit  $\frac{3}{65}$ , in einer Sechstagewoche mit  $\frac{1}{26}$  des Entgelts gemäß § 21 Teil A, 1. abzugelten.

**III. Diese Änderungen treten zum 01.04.2007 in Kraft.**

# **Ersetzung der Richtlinie zur Vereinheitlichung der Arbeitsverträge in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 01.03.1996 durch eine Regelung**

**I. Die Richtlinie zur Vereinheitlichung der Arbeitsverträge in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 01.03.1996 wird aufgehoben.**

**II.**

## **Regelung zur Aufnahme kirchenspezifischer Bestandteile in die Arbeitsverträge in den bayerischen (Erz-)Diözesen**

In die Arbeitsverträge der Beschäftigten in den bayerischen (Erz-)Diözesen sind unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz - NachwG) folgende zusätzliche kirchenspezifische Bestandteile aufzunehmen:

1. Bei Kirchenstiftungen als Arbeitgeber: Datum des Kirchenverwaltungsbeschlusses bezüglich der Einstellung,
2. Umsetzung von § 3 Abs. 6 Teil A, 1.: „Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Arbeitsvertrages“,
3. Verweis auf die besonderen Loyalitätspflichten gemäß der Grundordnung: „Frau/Herr ... ist sich bewusst, dass im Hinblick auf ihr/sein Arbeitsverhältnis mit dem kirchlichen Arbeitgeber ihre/seine Tätigkeit und auch ihr/sein außerdienstliches Verhalten nicht im Widerspruch zur kirchlichen Grundordnung stehen darf. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung gilt Art. 5 GO.“,
4. In Umsetzung von § 1 Abs. 1 Teil A, 1. „Für das Arbeitsverhältnis gelten die von der Bayerischen Regional-KODA (BayRK) beschlossenen und vom (Erz-) Bischof für die (Erz-)Diözese in Kraft gesetzten arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen der bayerischen (Erz-)Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung.“,
5. Verweis auf Dienst- und/oder Entgeltordnungen<sup>1</sup> für bestimmte Berufsgruppen, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Arbeitsvertrages sind,
6. Unterschrift des Arbeitgebers oder dessen Beauftragten (bei Kirchenstiftungen gemäß der „Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen“, Beidrückung des Siegels oder Amtsstempels) und der/des Beschäftigten.

1 Bis zum In-Kraft-Treten neuer Eingruppierungsvorschriften (mit Entgeltordnung): Eingruppierung in die Vergütungsgruppe des ABD in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung und Zuordnung zur Entgeltgruppe in der ab 01.10.2005 geltenden Fassung mit Hinweis, dass die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe und die Zuordnung zu der Entgeltgruppe vorläufig sind bis zum In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften“.

**III. Diese Änderungen treten zum 01.04.2007 in Kraft.**

**Anlage 4 zu ABD Teil A, 3.**  
hier: Änderung

- I. Die Anlage 4 „Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge“ zu ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:**
1. In der Spalte „Vergütungsgruppe“ werden in den Reihen der Entgeltgruppen 10 mit 15 die Wörter „Zwingend Stufe 1“ gestrichen.
  2. In der Spalte „Lohngruppe“ werden in der Reihe der Entgeltgruppe 9 die Wörter „zwingend Stufe 1“ gestrichen.
- II. Diese Änderungen treten zum 01.04.2007 in Kraft.**

**Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Beschäftigte, die die  
Altersgrenze erreicht haben**

hier: Änderung der Protokollnotiz zu Nr. 7

**I. Die Regelung für Beschäftigte, die die Altersgrenze erreicht haben (ABD  
Teil B, 3.) wird wie folgt geändert:**

In Ziffer 2 der Protokollnotiz zu Absatz 1 wird das Datum „01.04.2007“ durch das Datum „31.12.2008“ ersetzt.

**II. Diese Änderung tritt zum 01.04.2007 in Kraft.**

**Anlagen 2 K und 4 K zu ABD Teil A, 3.**  
hier: Ergänzung um die Berufsgruppe der Pfarrhelfer

**I. Die Vergütungsordnung für Pfarrhelfer (ABD Teil E Nr. 7 in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung) wird aufgehoben.**

**II. Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:**

1. Die Anlage 2 K wird um die Berufsgruppe der Pfarrhelfer wie folgt ergänzt:

**Anlage 2 K**  
**Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September/ 1. Oktober 2005 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung (kirchenspezifische Berufe)**

.....

<b>Berufsgruppe</b>	<b>Vergütungsgruppen</b>	<b>Entgeltgruppe</b>
<b>Pfarrhelfer</b> im Vorbereitungsdienst	VII	5
<b>Pfarrhelfer</b> in der Berufseinführung	VI b	6
<b>Pfarrhelfer</b> mit 2. Dienstprüfung	V c	8
	V b	9

.....

2. Die Anlage 4 K wird um die Berufsgruppe der Pfarrhelfer wie folgt ergänzt:

**Anlage 4 K**  
**Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge (kirchenspezifische Berufe)**

.....

<b>Berufsgruppe</b>	<b>Vergütungsgruppen</b>	<b>Entgeltgruppe</b>
<b>Pfarrhelfer</b> im Vorbereitungsdienst	Stufe 1	5
	VII	
<b>Pfarrhelfer</b> in der Berufseinführung	Stufe 2	6
	VI b	
<b>Pfarrhelfer</b> mit 2. Dienstprüfung	Stufe 3	8
	V c	

<b>Pfarrhelfer</b> mit 2. Dienstprüfung	V b	9
--	-----	---

.....

**III. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.10.2005 in Kraft.**

## **§ 5 ABD Teil A, 1. (Qualifizierung)**

hier: Ergänzung des Absatz 3 Satz 1 um einen Buchstaben e)

### **I. § 5 Abs. 3 Satz 1 ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:**

1. In Buchstabe c) wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Buchstabe d) wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgender Buchstabe e) angefügt:  
„e) die Reflexion der ethischen und religiösen Aspekte des kirchlichen Dienstes (religiöse Qualifizierung).“

### **II. Diese Änderungen treten zum 01.04.2007 in Kraft.**

# **Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen und Anpassung der Regelung der Altersteilzeitarbeit**

## **I.**

### **Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für die unter das ABD fallenden als Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen von Personen- und Lastkraftwagen sowie von Omnibussen beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme der Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 Teil A, 1.) hinaus beschäftigt werden.

Anmerkung:

<sup>1</sup>Ein Kraftfahrer/eine Kraftfahrerinnen ist dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er/sie im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in einem Kalendermonat mindestens 15 Überstunden geleistet hat. <sup>2</sup>Er/Sie bleibt in der Pauschalgruppe, wenn er/sie im Durchschnitt des laufenden Kalenderhalbjahres die für die jeweilige Pauschalgruppe mindestens erforderliche monatliche Arbeitszeit erfüllt. <sup>3</sup>Ist der Kraftfahrer/die Kraftfahrerinnen im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens 3 Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die er/sie ohne Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.

#### **§ 2**

#### **Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit**

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitszeit umfasst reinen Dienst am Steuer, Vor- und Abschlussarbeiten, Wartezeiten, Wagenpflege, Wartungsarbeiten und sonstige Arbeit. <sup>2</sup>Die höchstzulässige Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

(2) <sup>1</sup>Wenn der Kraftfahrer/die Kraftfahrerinnen schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind, wie insbesondere das Recht des Kraftfahrers/der Kraftfahrerinnen zu einer jährlichen, für den Beschäftigten kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder die Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung, kann die höchstzulässige Arbeitszeit im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden (§ 7 Abs. 2a ArbZG); sie darf 268 Stunden im Kalendermonat ohne Ausgleich nicht übersteigen. <sup>2</sup>Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2a ArbZG wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert. <sup>3</sup>Die

Kürzung der Ruhezeit ist grundsätzlich bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.

(3) <sup>1</sup>Muss die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, so sind die über 268 Stunden hinausgehenden Stunden im Laufe des kommenden oder des darauf folgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit auszugleichen, ferner ist der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Abs. 1 Buchst. a Teil A, 1. zu zahlen. <sup>2</sup>Die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Absatz 2 Satz 1) unzulässig.

(4) Bei der Prüfung, ob die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 erreicht ist, sind Ausfallzeiten sowie Zeiten eines Freizeitausgleichs nach § 3 Abs. 3 einzurechnen; für einen Ausfalltag sind höchstens 10 Stunden anzusetzen.

Anmerkung:

<sup>1</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit des Fahrers/der Fahrerin nach § 6 Abs. 1 Teil A, 1. bleibt unberührt.

<sup>2</sup>Soweit die höchstzulässige Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht überschritten wird, ist § 6 Abs. 2 Teil A, 1. mit der Maßgabe anwendbar, dass bei der Berechnung auf das jeweilige Kalenderhalbjahr abzustellen ist.

### **§ 3 Monatsarbeitszeit**

(1) Die in einem Kalendermonat im Rahmen von § 2 geleistete Arbeitszeit ist die Monatsarbeitszeit.

(2) <sup>1</sup>Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die dienstplanmäßigen Pausen. <sup>2</sup>Bei ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit des Fahrers / der Fahrerin von der Dienststelle zwischen 12 und 14 Uhr oder bei einer Dienstreise zwischen 6 und 12 Stunden findet keine Kürzung statt, bei einer eintägigen Dienstreise über 12 Stunden wird einheitlich eine Kürzung von 30 Minuten vorgenommen.

(3) Im Falle einer/eines

- Beurlaubung (§§ 26, 27 Teil A, 1.),
- Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls,
- Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung (§ 29 Teil A, 1.),
- Qualifizierung in überwiegend dienstlichem oder betrieblichen Interesse unter Zahlung des Entgelts,
- Freizeitausgleichs nach § 2 Abs. 3 Satz 1,
- ganz oder teilweisen Ausfalls wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Mitarbeitervertretung oder in einer paritätisch besetzten Kommission im Sinne des Art. 7 Grundordnung,
- ganz oder teilweisen Ausfalls infolge eines Wochenfeiertages,

sind für jeden Arbeitstag folgende Stunden pauschal anzusetzen:

- a) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Werktage oder wechselnd auf 5 Werktage in je drei Wochen je Kalendermonat und im Übrigen auf 6 Werktage für:  
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen I 8,65 Stunden,  
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen II 9,65 Stunden,  
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen III 10,65 Stunden,  
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen IV 11,65 Stunden,  
Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerinnen 11,65 Stunden,
- b) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 bzw. 5 Werktage für:  
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen I 7,65 Stunden,  
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen II 8,65 Stunden,  
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen III 9,65 Stunden,  
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen IV 10,65 Stunden,  
Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerinnen 10,65 Stunden.

(4) <sup>1</sup>Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit 12 Stunden anzusetzen. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 4 Abs. 4 ist bei mehrtägigen Dienstreisen wie folgt zu verfahren:

<sup>3</sup>Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr, endet die mehrtägige Dienstreise vor 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0.00 bis 12.00 Uhr, für alle übrigen Tage die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen.

(5) Bei Arbeitsbefreiung (§ 29 Teil A, 1.) oder Beurlaubung (§ 28 Teil A, 1.) ohne Entgeltfortzahlung werden die Stunden angesetzt, die der Fahrer / die Fahrerin ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 Teil A, 1.) geleistet hätte.

Anmerkung zu den Absätzen 3 und 4:

1. Zur Tätigkeit als Mitglied einer Mitarbeitervertretung oder einer paritätisch besetzten Kommission im Sinne des Art. 7 Grundordnung gemäß Absatz 3 gehören auch mehrtägige Reisen, die zur Erfüllung deren Aufgaben notwendig sind.

2. <sup>1</sup>Eine mehrtägige Dienstreise gemäß Absatz 4 liegt vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat. <sup>2</sup>Der Pauschalansatz von 12 Stunden gilt auch für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird bzw. eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt.

## **§ 4 Pauschalentgelt**

(1) Für die Kraftfahrer / Kraftfahrerinnen wird ein Pauschalentgelt festgesetzt, mit dem das Tabellenentgelt (§ 15 Abs. 1 Teil A, 1.) sowie das Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a Teil A, 1.) abgegolten sind.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe des Pauschalentgelts bemisst sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (§ 3) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in der jeweiligen Pauschalgruppe (§ 5) der Entgeltgruppe. <sup>2</sup>Bei Fahrern/Fahrerinnen, die zu einer anderen Dienststelle versetzt werden, richtet sich die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Monatsarbeitszeit (§ 3) im jeweiligen Kalendermonat bei der neuen Dienststelle.

(3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Regelung.

(4) Neben dem Pauschalentgelt werden für die Inanspruchnahme an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Teil A, 1. gezahlt.

(5) <sup>1</sup>Die Pauschalentgelte werden um denselben Vomhundertsatz verändert, um den sich die Tabellenentgelte bei einer allgemeinen Entgelterhöhung verändern.

<sup>2</sup>Die Bayerische Regional-KODA wird diese Anpassung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer allgemeinen Entgelterhöhung beschließen.

## **§ 5 Pauschalgruppen**

(1) Entsprechend ihrer Monatsarbeitszeit (§ 3) sind die Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen folgenden Pauschalgruppen zugeordnet:

- Pauschalgruppe I  
bei einer Monatsarbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden,
- Pauschalgruppe II  
bei einer Monatsarbeitszeit über 196 bis 221 Stunden,
- Pauschalgruppe III  
bei einer Monatsarbeitszeit über 221 bis 244 Stunden,
- Pauschalgruppe IV  
bei einer Monatsarbeitszeit über 244 bis 268 Stunden,
- Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerinnen  
bei einer Monatsarbeitszeit bis 288 Stunden.

(2) Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerinnen ist ausschließlich der/die persönliche Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen:

- a) des (Erz-)Bischofs,
- b) des Weihbischofs,
- c) des Generalvikars,
- d) des Bischofvikars.

(3) <sup>1</sup>Die höchstzulässige Arbeitszeit der Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerinnen soll 288 Stunden im Monat nicht überschreiten. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>§ 2 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Stundensätze der Pauschalgruppe IV zugrunde zu legen sind. <sup>4</sup>Das Pauschalentgelt der Chefkraftfahrer/ Chefkraftfahrerinnen wird nur für die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung als Chefkraftfahrer/ Chefkraftfahrerinnen gewährt.

(4) <sup>1</sup>Für den Fahrer/Fahrerin, der einen Chefkraftfahrer/eine Chefkraftfahrerinnen für mindestens einen vollen Arbeitstag vertritt, erhöht sich sein/ihr Pauschalentgelt für die Dauer der Vertretung um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Pauschalentgelt, das er/sie als Fahrer/Fahrerin der Pauschalgruppe IV, und dem Pauschalentgelt, das er/sie als Chefkraftfahrer/Chefkraftfahrerinnen erhalten würde. <sup>2</sup>§ 6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei Vertretung für die Zeit eines vollen Kalendermonats gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. <sup>4</sup>Bei Vertretung für einzelne Arbeitstage

erhöht sich die höchstzulässige Arbeitszeit des Kalendermonats (§ 2 Abs. 2) für jeden Arbeitstag um eine Stunde, höchstens jedoch auf 288 Stunden im Kalendermonat; § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Anteiliges Pauschalentgelt**

Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht das Pauschalentgelt aus einem sonstigen Grunde nicht für den ganzen Kalendermonat zu, wird nur der Teil des Pauschalentgelts gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

## **§ 7**

### **Sicherung des Pauschalentgelts**

(1) Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen mit mindestens fünfjähriger ununterbrochener Beschäftigung nach dieser Regelung und/oder der Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung, die infolge eines Unfalles, welcher nach In-Kraft-Treten dieser Regelung in Ausübung oder infolge der Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten wurde, nicht mehr als Kraftfahrer/Kraftfahrerin weiterbeschäftigt werden, erhalten eine persönliche Zulage.

(2) <sup>1</sup>Die Zulage wird in Höhe der Differenz zwischen dem Pauschalentgelt aus der nächst niedrigeren Pauschalgruppe als der, der der Kraftfahrer / die Kraftfahrerin zuletzt in der bisherigen Tätigkeit angehört hat, und dem durchschnittlichen Tabellenentgelt der ersten drei vollen Kalendermonate in der neuen Tätigkeit einschließlich bezahlte Überstunden gewährt, sofern dieses geringer ist. <sup>2</sup>Gehörte der Kraftfahrer/die Kraftfahrerin in den letzten zwei Jahren in der bisherigen Tätigkeit mehr als ein halbes Jahr einer niedrigeren Pauschalgruppe an, tritt an die Stelle der nächst niedrigeren die unmittelbar unter der nächst niedrigeren liegende Pauschalgruppe.

(3) <sup>1</sup>Die Zulage vermindert sich nach Ablauf von jeweils einem Jahr um ein Drittel der ursprünglichen Höhe. <sup>2</sup>War der Kraftfahrer / die Kraftfahrerin mehr als zehn Jahre ununterbrochen als Kraftfahrer/Kraftfahrerin im Sinne dieser Regelung und/oder der Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung beschäftigt, vermindert sich die Zulage um 15 v.H. <sup>3</sup>War er/sie mehr als 20 Jahre ununterbrochen als Kraftfahrer/ Kraftfahrerin im Sinne dieser Regelung, der Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung beschäftigt, wird ein Restbetrag von 30 v.H. des Ausgangsbetrages der Zulage nicht abgebaut. <sup>4</sup>Steht zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Pauschalentgelt nach dieser Regelung zu, werden die Mehrbeträge auf die Zulage angerechnet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

- a) für Fahrer/Fahrerinnen nach zehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer/Fahrerin bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer/Fahrerin im Sinne dieser Regelung und/oder der Regelung über die

Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheits-schädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,

- b) für mindestens 55 Jahre alte Fahrer/Fahrerinnen nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer/Fahrerin bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer/Fahrerin im Sinne dieser Regelung und/oder der Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung, wenn die Leistungsminderung der Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht wurde,
- c) für Fahrer/Fahrerinnen nach fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer/Fahrerin bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer/Fahrerin im Sinne dieser Regelung und/oder der Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht wurde.

## **§ 8**

### **Übergangsvorschrift für am 30. September 2005 / 1. Oktober 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen**

(1) Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnisse zum selben Arbeitgeber über den 30. September 2005 hinaus fortbestehen und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen.

(2) <sup>1</sup>Ein Kraftfahrer/eine Kraftfahrerinnen ist dann nicht nur - im Sinne des § 1 – gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er/sie im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als 6 Wochen Überstunden geleistet hat. <sup>2</sup>Ist der Kraftfahrer/die Kraftfahrerinnen im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens 3 Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die er/sie ohne Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.

(3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Regelung.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 1 beläuft sich die Monatsarbeitszeit (§ 3) bei Pauschalgruppe I ab 170 bis 196 Stunden.

## **§ 9**

### **Überleitungs- und Besitzstandsregelung**

(1) <sup>1</sup>Die Überleitung der Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, die unter den Geltungsbereich der Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (ABD Teil A, 3.) fallen, am 1. Oktober 2005 bestimmt sich nach der vorgenannten Regelung.

<sup>2</sup>Die dem Pauschallohn zu Grunde liegende Lohngruppe bildet die Grundlage für die Zuordnung nach den §§ 4 ff. Teil A, 3.

(2) In die Pauschalentgelttabelle (§ 8 Abs. 3) werden sie am 1. Oktober 2005 auf der Grundlage der am 30. September 2005 zustehenden Lohngruppe und der erreichten Jahre in den Lohnstufen der Anlage 3 zur Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung übergeleitet.

## Anlage 1

### Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen

(Euro)

<b>Pauschalgruppe I</b>  Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	<b>2.080</b>	<b>2.170</b>
	11. - 15. Jahr	<b>2.232</b>	<b>2.332</b>
	ab. 16. Jahr	<b>2.297</b>	<b>2.400</b>
<b>Pauschalgruppe II</b>  Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	<b>2.290</b>	<b>2.380</b>
	11. - 15. Jahr	<b>2.449</b>	<b>2.557</b>
	ab. 16. Jahr	<b>2.514</b>	<b>2.625</b>
<b>Pauschalgruppe III</b>  Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	<b>2.520</b>	<b>2.620</b>
	11. - 15. Jahr	<b>2.691</b>	<b>2.810</b>
	ab. 16. Jahr	<b>2.756</b>	<b>2.877</b>
<b>Pauschalgruppe IV</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	<b>2.830</b>	<b>2.940</b>
Monatliche Arbeitszeit	11. - 15. Jahr	<b>3.009</b>	<b>3.141</b>
über 244 bis 268 Stunden	ab. 16. Jahr	<b>3.074</b>	<b>3.209</b>
<b>Chefkraftfahrer</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	<b>3.220</b>	<b>3.360</b>
Monatliche Arbeitszeit	11. - 15. Jahr	<b>3.417</b>	<b>3.567</b>
bis 288 Stunden	ab. 16. Jahr	<b>3.482</b>	<b>3.635</b>

## Anlage 2

### Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen\*

(Euro)

<b>Pauschalgruppe I</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 4. Jahr	2.126	2.221
	5. - 8. Jahr	2.169	2.266
	9. - 12. Jahr	2.232	2.332
	ab 13. Jahr	2.297	2.400
Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden			
<b>Pauschalgruppe II</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 4. Jahr	2.343	2.447
	5. - 8. Jahr	2.386	2.492
	9. - 12. Jahr	2.449	2.557
	ab 13. Jahr	2.514	2.625
Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden			
<b>Pauschalgruppe III</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 4. Jahr	2.585	2.699
	5. - 8. Jahr	2.628	2.744
	9. - 12. Jahr	2.691	2.810
	ab 13. Jahr	2.756	2.877
Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden			
<b>Pauschalgruppe IV</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 4. Jahr	2.903	3.030
	5. - 8. Jahr	2.946	3.075
	9. - 12. Jahr	3.009	3.141
	ab 13. Jahr	3.074	3.209
Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden			
<b>Chefkraftfahrer</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 4. Jahr	3.311	3.456
	5. - 8. Jahr	3.354	3.501
	9. - 12. Jahr	3.417	3.567
	ab 13. Jahr	3.482	3.645
Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden			

\* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des ABD über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

**II. Die Regelung der Altersteilzeitarbeit ABD Teil D (Sonstige Regelungen) wird wie folgt geändert:**

1. In § 3 Anmerkungen zu Abs. 1 und Anmerkung zu Abs. 2 werden die Wörter „Regelung über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer“ durch die Wörter „Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Unterabs. 4 werden die Wörter „Regelung über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer“ durch die Wörter „Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen“ ersetzt.

**III. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.10.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 01.07.2001 außer Kraft.**

**§ 11 ABD Teil A, 3. (Kinderbezogene Entgeltbestandteile)**  
hier: Ergänzung des Absatz 1 Satz 4 um die Buchstaben c) und d)

**I. § 11 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:**

1. In Buchst. a) wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Buchst. b) wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben c) und d) angefügt:

„c) wegen kurzzeitiger Unterbrechungen nach § 45 SGB V (Krankengeld bei Erkrankung des Kindes) oder  
d) wegen kurzfristiger Arbeitsbefreiung im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 2 Teil A, 1.“

**II. Diese Änderungen treten zum 01.04.2007 in Kraft.**

**§ 8 ABD Teil A, 1. (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit) und § 8 ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)**  
hier: Änderung

**I. § 8 ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:**

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„<sup>5</sup>Die nach Satz 4 errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des 3. Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). <sup>6</sup>Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt (§ 15) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

b) Die bisherigen Sätze 5, 6, 7 und 8 werden zu den Sätzen 7, 8, 9 und 10.

c) In Satz 7 (neu) wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

d) In Satz 9 (neu) wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.

**II. § 8 ABD Teil D, 4. wird wie folgt geändert:**

Das Wort „ausschließlich“ wird gestrichen.

**III. Diese Änderungen treten zum 01.04.2007 in Kraft.**

## **Sonderregelung zum Entgelt für Pastoralassistentinnen/ Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst in der Erzdiözese München und Freising**

### **I. Sonderregelung zum Entgelt für Pastoralassistentinnen/ Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst in der Erzdiözese München und Freising**

Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst werden abweichend von § 15 Absatz 2 ABD Teil A, 1. in eine spezielle Laufbahntgeltgruppe „90% aus EG 11“<sup>1</sup> eingruppiert.

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppe „90% aus EG 11“ gestaltet sich derzeit wie folgt:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>90%/11</b>	<b>2.187</b>	<b>2.430</b>	<b>2.610</b>	<b>2.880</b>	<b>3.272</b>	

**II. Diese Regelung tritt zum 01.04.2007 in Kraft.**

**§ 5 Teil A, 1. (Qualifizierung)**  
hier: Änderung des Absatz 2

- I. **§ 5 Teil A, 1. wird wie folgt geändert:**  
In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „freiwillige“ gestrichen.
  
- II. **Diese Änderung tritt zum 01.04.2007 in Kraft.**

## **Anpassung des ABD an das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes vom 5. Dezember 2006**

### **I. Das ABD wird wie folgt geändert:**

#### **1. Der Allgemeine Teil (Teil A, 1.) wird wie folgt geändert:**

a) § 20 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.

bb) In Absatz 4 Satz 2 Ziffer 1 Buchstabe c) wird die Angabe „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Angabe „Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)“ ersetzt.

b) § 28 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Bundeserziehungsgeldgesetz“ wird durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

#### **2. Das Lohngruppenverzeichnis (Teil A, 2.) wird wie folgt geändert:**

In Ziffer 5 Teil B. Buchstabe e) der Vorbemerkungen wird die Angabe „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Angabe „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

#### **3. Die Sonstigen Regelungen (Teil D) werden wie folgt geändert:**

a) In § 9 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung über die betriebliche Altersversorgung bei der Bayerischen Versorgungskammer wird die Angabe „§ 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Angabe „§ 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.

b) Die Regelung über den Rationalisierungsschutz für Beschäftigte wird wie folgt geändert:

aa) In § 6 a Anmerkungen zu Absatz 2 Ziffer 4 wird die Angabe „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Angabe „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

bb) In § 6 b Anmerkungen zu Absatz 2 Ziffer 3 Spiegelstrich 2 wird die Angabe „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Angabe „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

**4. Die Regelungen für Auszubildende (Teil E, 1.) werden wie folgt geändert:**

In § 14 Absatz 2 Satz 3 der Regelung für Auszubildende wird die Angabe „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Angabe „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

**II. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft**